

Gemeinde Seefeld
Az.: 0200 We/be

Satzung der Gemeinde Seefeld über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO neue Fassung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO neue Fassung im Gemeindebereich Seefeld.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl an notwendigen Stellplätzen i.S. des Art. 47 Abs. 1 BayBO wird für folgende Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Wohngebäude	je Wohnung	Anzahl
Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	bis 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz
	bis 120 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze
	ab 120 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze

Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden sind davon mindestens 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen.

Ergibt sich bei der Ermittlung ein Bruchteil, ist ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3 Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung der Gemeinde Seefeld, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

Im Übrigen gelten die in der Anlage zur „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze – GaStellV“ festgelegten Stellplatzschlüssel.

§ 4 In Kraft Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Seefeld, den 25.01.2012



Wolfram Gum
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungs- und Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung im Rathaus Seefeld, Hauptstraße 42, Zimmer 06, amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 26.01.2012 in allen Anschlagtafeln ausgehängt und am 01.03.2012 wieder abgenommen.

Seefeld, den 02.03.2012



Wolfram Gum
Erster Bürgermeister

